

ihm unterhaltenen Eisenbahnbetrieben und den Betrieben der staatlichen Elektrizitätsversorgung dienstbar zu machen. Diese Maßnahme allein würde aber nicht den gewünschten durchgreifenden Erfolg gehabt haben, ganz abgesehen davon, daß ihre vollkommene Durchführung ganz ungeheure Staatsmittel erfordert und festgelegt hätte. Es wurde daher von der Regierung die Änderung des gesetzlichen Zustandes und die Einführung des Kohlenbergbauregals zu Gunsten des Staates erwogen. Hierzu kam eine Anregung aus der zweiten Ständekammer, deren Mitglieder Hofmann, Hettner, Günther und Fräßdorf am 18. Oktober 1916 einen Antrag einbrachten, der darauf gerichtet war, „Einen Gesetzentwurf an die Stände zu bringen, durch welchen das ausschließliche Recht des Staates eingeführt wird, Kohlen aufzusuchen und, soweit der Abbau noch nicht begonnen hat, zu gewinnen, und zwar unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer und unter Bekämpfung aller spekulativen Rechtsgeschäfte, diesem Gesetze auch rückwirkende Kraft vom 18. Oktober 1916 an zu geben“. Den ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Gedanken bildete das Gesetz, enthaltend ein vorläufiges Verbot der Veräußerung von Kohlenbergbaurechten und einiger hiermit zusammenhängender Handlungen vom 10. November 1916 (G.- u. V.-Bl. S. 203).\*) Es enthielt mit rückwirkender Kraft vom 18. Oktober 1916 eine vorläufige Regelung in Gestalt eines Veräußerungsverbots und Sperrgesetzes\*\*) und beschränkte seine Geltungsdauer zunächst auf die Zeit bis zum 31. Oktober 1917. Durch zwei Nachtragsgesetze vom 22. Oktober 1917 (G.- u. V.-Bl. S. 142) und vom 21. Februar 1918 (G.- u. V.-Bl. S. 36) ist die Geltungsdauer zuerst bis zum 28. Februar 1918, alsdann bis 30. Juni 1918 verlängert worden. Das Gesetz verfolgte den Zweck, daß die in Aussicht genommene gesetzliche Neuregelung des Verfügungsrechts über die Kohlenlagerstätten durch Neuerwerbungen und Weiterveräußerungen von Kohlenfeldern nicht erschwert werde. Darum verbot das Gesetz in der Sperrzeit die Abtrennung und Veräußerung von Kohlenbergbaurechten (einschließlich Abtretungen, Anstellungen, Optionen und dergl.), soweit sie nicht auf einer vor dem 18. Oktober 1916 eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtung oder einem bindenden Angebote beruhten. Von dem Gesetz wurden jedoch nicht betroffen Übertragungen auf Grund von Zwangsversteigerungen, Enteignungen, vom Finanzministerium genehmigten Veräußerungen durch den Konkursverwalter und letztwillige Verfügungen, ebenso Veräußerungen an den Staat. Weiter aber verbot das Gesetz die Aufsuchung und Gewinnung von Kohle überhaupt, jedoch mit drei Ausnahmen:

\*) abgedruckt im Jahrbuch 1917 Anhang C S. 80.

\*\*) In ähnlicher Weise hat s. Zt. in Preußen das Gesetz vom 5. Juli 1905, die sog. lex Gamp, die Mutungen auf Steinkohlen und Salze für zwei Jahre gesperrt, worauf dann mit dem Gesetze vom 18. Juni 1907 endgültige Bestimmungen über den Vorbehalt dieser Mineralien für den Staat getroffen wurden.